Unterrichtsversäumnisse Merkblatt für Eltern, Schülerinnen und Schüler

1. Gemäß der **Schulbesuchsverordnung** ist jeder Schüler oder jede Schülerin verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen zu besuchen.

2. Entschuldigungspflicht:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder einen anderen unvorhersehbaren "zwingenden Grund" verhindert, haben die Eltern (bei Volljährigkeit sie/er selbst) die Pflicht zur Entschuldigung. Die Entschuldigung hat unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung, telefonisch, elektronisch (Email) oder schriftlich (in Form eines Geschäftsbriefes) zu erfolgen. Bei telefonischer oder elektronischer Benachrichtigung ist die Schule zusätzlich binnen drei Tagen schriftlich (Entschuldigungsschreiben per Post oder Abgabe im Sekretariat zur Weiterleitung an die Klassenlehrerin/Tutorin oder den Klassenlehrer/Tutor) zu benachrichtigen. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.

Entschuldigungsverfahren (lt. Schulbesuchsverordnung)



3. Beurlaubung:

Eine Beurlaubung für einzelne Stunden oder Tage kann lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen (Gründe sind in der Schulbesuchsverordnung unter § 4(3)aufgelistet) und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag vorher erfolgen. Für einzelne Stunden beurlaubt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bis zu zwei Tagen die Klassenlehrerin/Tutorin oder der Klassenlehrer/Tutor, für mehr als zwei Tage der Schulleiter. Über Beurlaubungen, die Schultage unmittelbar vor oder nach Ferien betreffen, entscheidet ebenfalls der Schulleiter. Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich.

4. Befreiung vom Unterricht:

In einzelnen Fällen und einzelnen Fächern kann ein Schüler oder eine Schülerin vom Unterricht befreit werden. Je nach Situation ist hierfür ein **rechtzeitig eingereichter Antrag** (Befreiung vom Sport oder Schwimmunterricht), in dringenden Fällen ein schriftlicher oder mündlicher Antrag

des auch minderjährigen Schülers oder der Schülerin notwendig (z.B. ausgefüllter Entlasszettel). Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In allen übrigen Fällen entscheidet der Schulleiter.

5. Vorlage eines ärztlichen Attests:

Bei häufiger Erkrankung und bei Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen gegen die geltende Entschuldigungspraxis kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Attests oder bei längerer Erkrankung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. (Die Kosten gehen zu Lasten der Schülerin oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten)

6. Unterrichtsversäumnis und Leistungsbeurteilung:

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler an einem Tag, an dem eine Klassenarbeit/Klausur geschrieben oder von ihr/ihm eine GFS gehalten werden müsste, muss die Fachlehrkraft rechtzeitig (z.B. telefonisch über das Sekretariat) darüber informiert werden. Es versteht sich von selbst, dass versäumter Unterrichtssoff zügig nachgeholt werden muss. Über das Nachschreiben einer versäumten Klausur, für die ordnungsgemäß entschuldigt oder beurlaubt wurde, entscheidet die Fachlehrkraft gemäß der Notenbildungsverordnung. Werden wiederholt Klausuren versäumt, kann vom Schulleiter eine Attestpflicht verhängt werden, d. h. mit der schriftlichen Entschuldigung ist der Klassenlehrerin/Tutorin oder dem Klassenlehrer/Tutor auch ein ärztliches Attest abzugeben.

Eine unentschuldigt versäumte Klassenarbeit/Klausur bzw. GFS wird mit 0 Notenpunkten (ungenügend) bewertet (§8(5) NotenbildungsVo).

7. Unterrichtsversäumnis und Zeugnis

Auf Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz hin können im Einklang mit §6 (4), NotenbildungsVo Unterrichtsversäumnisse (ab 21 Fehlzeiten pro Schuljahr in Unter- und Mittelstufe bzw. ab 14 Fehlzeiten pro Halbjahr an verschiedenen Unterrichtstagen in der Kursstufe) in den **Zeugnissen** vermerkt werden.

8. Unterrichtsversäumnis und Sanktionen u. a. nach § 90 Schulgesetz

Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen die Erziehung und Pflege des Kindes anvertraut ist. Diese Verantwortlichen handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen die Verpflichtungen des § 76 SchG vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen.

Eine Missachtung der Schulbesuchsverordnung kann Ordnungsmaßnahmen vom Bußgeld bis hin zum Schulausschluss nach sich ziehen.